

kjm transparent

Fragen am Freitag: Reset! – Anforderungen an einen neuen JMStV

18. März 2011

Einführung

von

Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring

KJM-Vorsitzender

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrter Herr Prof. Cole,
sehr geehrter Herr Gutknecht,
sehr geehrter Herr Lehr,
sehr geehrter Herr Dr. Liesching,
sehr geehrter Herr Stadler,
sehr geehrter Herr Helmes,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

zur heutigen *kjm transparent*-Veranstaltung begrüße ich Sie ganz herzlich. Wir werden uns heute genauer damit auseinandersetzen, wie es weitergeht, nachdem die Reset-Taste gedrückt worden ist: Der „vordefinierte Anfangszustand“, auf den alle am Jugendmedienschutzsystem Beteiligten zurückgesetzt worden sind, lautet: Die Fassung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, wie er nach dem 13. Rundfunkstaatsvertrag weiterhin gültig ist, bleibt die Basis unserer Arbeit.

Das ist schade, aber auch keine Katastrophe, denn der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) hatte sich insgesamt bewährt: Das bestätigte die von Bund und Ländern in Auftrag gegebene Evaluation aus dem Jahr 2007. Das Gutachten des Hans-Bredow-Instituts, zu dem die KJM ausführlich Stellung be-

zog, wurde dann zur Grundlage der geplanten Novellierung. Der Entwurf eines neuen JMStV versuchte, Probleme zu lösen und Schwachstellen zu verbessern, die in der wissenschaftlichen Evaluation zutage getreten waren.

Diese Chronologie zeichne ich Ihnen deshalb kurz auf, weil wir nach wie vor einen großen Novellierungsbedarf haben. Zwar können wir auf freiwilliger Basis die Interpretation des geltenden Rechts fortführen, beispielsweise was die Entwicklung von Jugendschutzprogrammen angeht. Die zunehmende Medienkonvergenz erfordert jedoch dringend adäquate Reaktionen im Jugendmedienschutz.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich früh damit befasst, die geplanten Regelungen des JMStV am 1. Januar 2011 mit Leben erfüllen zu können. Sie hat zahlreiche Gespräche mit allen Akteuren im Jugendmedienschutzsystem geführt, um gemeinsam einen einheitlichen, effektiven und praktikablen Weg für die vorgesehenen Vorschriften zu finden.

Zweifellos waren die wichtigsten Änderungen des JMStV-E:

- die Fiktion der Anerkennung von FSK und USK,
- die Zusammenarbeit der Selbstkontrollenrichtungen,
- die Alterskennzeichnungen und
- die Jugendschutzprogramme.

Speziell zu diesen überarbeiteten Regelungen hatte die KJM die Veranstaltungsreihe *kjm transparent: Fragen am Freitag* initiiert und im Rahmen der Fachgespräche versucht, mit den Beteiligten aus Politik, Selbstkontrolle, Medienindustrie und Aufsicht Lösungen zu finden.

Zahlreiche neue Regelungen hätten zentrale Auswirkungen auf die Arbeitspraxis der KJM gehabt. Mit einzelnen Fragestellungen hat die KJM deshalb Experten befasst. Klärungsbedarf sah die KJM vor allem bei folgenden Themenkomplexen:

- Kennzeichnung:

Die Systematik des JMStV-Entwurfs sollte in § 5 grundlegend geändert werden. Der geplante JMStV griff die Altersstufen des JuSchG auf und ermöglichte eine freiwillige Bewertung, Bestätigung und Kennzeichnung von Angeboten durch verschiedene Stellen. Bei den Anforderungen an einheitliche Kennzeichen von Angeboten im Rundfunk und in Telemedien interessierte die KJM vor allem, welche Verfahren angewandt werden, um falsche Kennzeichnungen zu vermeiden, wie optisch gekennzeichnet werden soll, wie die Selbstkontrolleinrichtungen zusammenarbeiten, welche Kriterien für die neuen Altersstufen im Internet entwickelt werden müssen – aber auch, wie eine breite Wahrnehmung und Akzeptanz in der Öffentlichkeit bereitet werden können.

- Übernahmeverfahren:

Um die Regelungen des JMStV und des JuSchG weitgehend anzugleichen, sollte die Durchlässigkeit von rechtssicheren Alterskennzeichen in die verschiedenen Systeme ermöglicht werden. Bei der Übernahme von Altersbewertungen einer Selbstkontrolleinrichtung für die Freigabe und Kennzeichnung nach dem Jugendschutzgesetz spielten für die KJM eine zentrale Rolle, wie das Bestätigungsverfahren ausgestaltet sein soll, damit diese Regelung auch in der Praxis umgesetzt werden kann und eine rasche Bestätigung der Altersbewertungen erfolgt. Fragen zur Vergleichbarkeit von Angebotsinhalten beinhaltete dieser Themenkomplex genauso wie die Außenwirkung der Bestätigung, d.h.: Wer erlässt einen Verwaltungsakt? Welche Folgen hat eine Übernahme für den Anbieter?

- Selbstkontrolleinrichtungen:

Nach dem neuen JMStV sollten neben den von der KJM anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen FSM und FSF auch die nach dem JuSchG tätigen Einrichtungen FSK und USK freiwillige Alterskennzeichen im Onlinebereich vornehmen. Auch hier waren für die KJM vor allem Verfahrensfragen relevant: Wie können die Tätigkeiten der Selbstkontrolleinrichtungen bestmöglich dokumentiert und kommuniziert werden? Welche Bewertungseinheiten liegen der KJM bei möglichen Aufsichtsverfahren zugrunde? Wie kann eine einheit-

liche Spruchpraxis und ein Austausch zu aktuellen Problemlagen zwischen KJM und Selbstkontrolleinrichtung gewährleistet werden?

Auf den Ergebnissen vorangegangener Gespräche und auf die juristischen Expertisen können wir jetzt aufbauen; neue Erkenntnisse und Einschätzungen können in die laufende Diskussion eingebracht und für einen „Neustart“ fruchtbar gemacht werden.

Denn eines wird leicht übersehen: Es gibt bereits bestehende Rechtslagen und es gibt Überlegungen und Konzepte, die gesichtet und ausgewertet werden müssen. Wir müssen allerdings ausführlich mit Wirtschaft und Wissenschaft, mit Politik und Gesellschaft diskutieren und klären, wo es Defizite gibt, welche Verbesserungen notwendig sind und wer zuständig sein soll.

Eine Passage aus der Stellungnahme des Hans-Bredow-Instituts zur JMStV-Novelle vom 5. Mai 2010 ist in dem Zusammenhang besonders bemerkenswert:

4. Ein Entwicklungspfad für den Jugendmedienschutz (*auszugsweise*)

„[...] Im Hinblick auf die zukünftige (Fort-)Entwicklung eines effektiven, angemessenen und alltagstauglichen Jugendmedienschutzes haben die Debatten der letzten Wochen den Bedarf nach Foren deutlich gemacht, die eine sachliche und offene Auseinandersetzung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ermöglichen. Hier sollten auch Vertreter aus dem Bereich der Netzaktivisten einbezogen werden, die in der Vergangenheit einen nicht unerheblichen Teil der Kritik an den Entwürfen vehement geäußert und in die breite Öffentlichkeit getragen haben; als Teil der Diskussion müssten sich diese dann allerdings auch bemühen, sich mit den Regelungen und Rahmenbedingungen deutlich vertiefter und differenzierter auseinander zu setzen.“

Adhocracy, Barcamps (wie das am 30. April in Essen geplante zum JMStV), Blogs und Tweeds sind großartige Kommunikationsformen, in der die Zivilgesellschaft zu Wort kommt. Was der Jugendmedienschutz wirklich braucht, sind jedoch nicht immer neue Ablehnungen und Grundsatzfragen, sondern vor allem

sachliche Debatten und konstruktive Lösungen für die vielfältigen Probleme im Jugendmedienschutz.

Hartnäckige Gerüchte hielten und halten sich in der Netzgemeinde, die KJM hätte letztes Jahr den Entwurf eines neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrags ausgearbeitet. Das ist in der Form nicht richtig: Wie alle Beteiligten hatte auch die KJM Gelegenheit, sich in einer Anhörung mit mehr als 100 Beteiligten zum neuen JMStV einzubringen und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die seither im Internet einsehbar ist.

Nachdem jetzt auf allen Ebenen Diskussionen angestoßen sind, wird sich auch die KJM in die weiteren Entwicklungen mit ihrem Sachverstand und ihrer Erfahrung – für einen effektiveren Jugendmedienschutz – einbringen. Wir bauen hier auf einen lösungsorientierten, zukunftsgerichteten Dialog: Als Teil dieses Austausches ist auch die heutige vierte Veranstaltung in der *Reihe kjm transparent* zu verstehen.

Mit diesen Worten übergebe ich an die Stabsstellenleiterin der KJM, Verena Weigand, die in gewohnt kompetenter und kritischer Weise das heutige Fachgespräch moderieren wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.